

Hygienekonzept Stadtführungen

Veranstaltung bis zu 5.000 Personen

Stand 23. Februar 2022



1. Hinweis auf Stufenregelung

StadtführerInnen und TeilnehmerInnen werden darauf hingewiesen, sich am Veranstaltungstag über die aktuelle Corona-Stufe des Landes Baden-Württemberg zu informieren und sich dementsprechend vorzubereiten und zu verhalten.

Laut der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt generell folgende Stufenregelung:

- Basisstufe
- Warnstufe
- Alarmstufe

Die tagesaktuelle Einstufung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-aktuellen-corona-zahlen-fuer-baden-wuerttemberg/>

2. Ablauf der Stadtführung je Stufe

Bei Stadtführungen, die sowohl im Freien als auch in Innenräumen stattfinden, wird von der Kapazität für Innenräume ausgegangen. Alle TeilnehmerInnen müssen zu Veranstaltungsbeginn ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beim Stadtführer vorweisen (immer in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument). Die verschärften Kontroll- & Nachweispflichten sind zu beachten.

Für Stadtführungen (bis max. 5.000 Personen – in Weil der Stadt bis max. 20 Personen pro Führung) gelten dabei folgende Regelungen gemäß Stufenplan:

- in der **Basisstufe** sind Stadtführungen zulässig. Es gibt **keine Zugangsbeschränkungen**.
- in der **Warnstufe** sind Stadtführungen zulässig. Es gilt die **3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet mit Schnelltest)**. **Einschränkung der Kapazität: 60 % in Innenräumen, 75 % im Freien.**
- in der **Alarmstufe** sind Stadtführungen zulässig. Es gilt die **2G-Regel (Geimpft, Genesen)**. **Einschränkung der Kapazität: 50 % in Innenräumen, 50 % im Freien.**

3. Maskenpflicht

Generell gilt bei Stadtführungen die Pflicht zum Tragen einer Maske, außer:

- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann
- für Kinder unter 6 Jahren
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)

FFP2-Maskenregelung: Alle Personen ab 18 Jahren müssen in Innenräumen, in denen eine Maskenpflicht besteht eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken.

3. Verschärfte Kontroll- & Nachweispflicht

Veranstalter, bzw. StadtführerInnen sind verpflichtet, **Test-, Genesenen und Impfnachweise** zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem **amtlichen Ausweisdokument** abgleichen. Test- oder Genesenennachweise sind in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den Stadtführungen stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. **SchülerInnen** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen weiter keinen Testnachweis vorlegen (es reicht das Vorlegen eines Schülerschweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) und sind von den Zugangs- und Teilnahmeverboten ausgenommen. Jedoch gilt diese Ausnahme nun nur noch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Der Nachweis für die Impfung ist nur noch mit einem **QR-Code** möglich. Nicht mehr ausreichend ist dagegen die Vorlage des gelben Impfpasses, da dieser sich nicht zur digitalen Anwendung eignet. Der QR-Code befindet sich auf dem digitalen Impfbildschirm, das die Menschen entweder direkt bei ihrer Impfung erhalten oder mit dem gelben Impfpass im Anschluss an die Impfung in der Apotheke abholen können. Der QR-Code kann dann entweder mit der Corona-Warn-App oder der CovPass-App eingelesen werden.

Das Hygienekonzept kann in der Stadt- & Tourist-Information, sowie auf der Website www.weil-der-stadt.de eingesehen werden. Bei offenen Führungen wird dieses auf Nachfrage an die TeilnehmerInnen versendet. Gäste privat buchbarer Führungen erhalten das Konzept zusammen mit der Buchungsbestätigung.

Alle in diesem Schreiben getroffenen Regelungen treten am 23.02.2022 in Kraft und gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten.

Weil der Stadt, 23. Februar 2022